

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 01.08.2022
Dezernat VI	Amt VI/04	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0196/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	23.08.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2022	öffentlich
Stadtrat	10.11.2022	öffentlich

Thema: Wärmeplanung für Magdeburg (Beschluss-Nr. 4118-049(VII)22)

Der Stadtrat hat am 09.06.2022 beschlossen:

1. *Der Oberbürgermeister wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass für die Landeshauptstadt Magdeburg eine kommunale Wärmeplanung erstellt wird. Dies kann Schritt für Schritt quartiersweise erfolgen.  
Die Förderquote der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für eine derartige Planung (Fokuskonzept Wärme) liegt augenblicklich bei bis zu 80% und sollte entsprechend genutzt werden.*
2. *In einem zweiten Schritt erfolgt ein (ebenfalls) durch Fördermittel unterstütztes Umsetzungsmanagement, damit die Schritte zur anstehenden Wärmewende strategisch und nachvollziehbar angegangen werden können.*

Mit dieser Information wird auf die Umsetzung des Beschlusspunktes 1 eingegangen.

Vorbemerkungen zur Förderung und Antragstellung

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gibt einen Rahmen für die Beantragung von Fördermitteln vor.

Gefördert wird die Erstellung von Fokuskonzepten durch fachkundige externe Dienstleister u.a. für den Sektor Wärmenutzung. Das Fokuskonzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen bestehen und legt kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen fest. Bezuschusst werden Ausgaben für

- fachkundige externer Dienstleister zur Konzepterstellung, Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur\*innen sowie
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Kommunen sind antragsberechtigt. Dabei beträgt der Zuschuss grundsätzlich 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Um in den Genuss einer 80%igen Förderung zu gelangen,

muss eine Kommune finanzschwach sein. Als finanzschwach im Sinne der Kommunalrichtlinie gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Dies trifft auf die Landeshauptstadt Magdeburg zu.

Die Antragstellung ist formulargebunden. Sie erfolgt über easy-Online, das elektronische Formulare System des Bundes. Neben dem Antragsformular ist eine ausführliche Vorhabensbeschreibung einzureichen. Bestandteil der Beantragung ist eine Übersicht über die zu erwartenden Kosten auf der Grundlage von Richtpreisangeboten.

#### inhaltliche und technische Mindestanforderungen - Technischer Annex der Kommunalrichtlinie

Je nach Handlungsfeld gibt es Anforderungen an die Fokuskonzepte, die in dem Technischen Annex der Kommunalrichtlinie festgesetzt sind. Folgende Inhalte sind in das Fokuskonzept für das Handlungsfeld Wärmenutzung aufzunehmen:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung:
- Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
- Energieverbrauchs- oder -bedarfserhebungen
- Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
- Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und Potenzialen lokaler erneuerbarer Energien
- Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale
- Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur
- Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind; für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.
- Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure an der Entwicklung der umzusetzenden Maßnahmen
- Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten
- Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung
- Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

#### Nachnutzung von Ausarbeitungen des Landes Baden-Württemberg

Im Oktober 2020 wurde § 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand) des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg u.a. um § 7c Kommunale Wärmeplanung und § 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans erweitert. Danach sind die Stadtkreise und großen Kreisstädte Baden-Württembergs zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet.

Diese verpflichtenden Wärmepläne sind inhaltlich mit den Fokuskonzepten für das Handlungsfeld Wärmenutzung lt. Kommunalrichtlinie vergleichbar.

Um die Kommunen bei der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen zu unterstützen, wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg von der KEA Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) ein Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung (Stand Dezember 2021) erstellt. Im April wurde zusätzlich ein Muster-Leistungsverzeichnis zur Vergabe und Ausschreibung von kommunalen Wärmeplänen erarbeitet.

Auf diese Ausarbeitungen soll bei der Einholung von Richtpreisangeboten und bei der Beantragung von Fördermitteln zurückgegriffen, diese also an Magdeburger Anforderungen angepasst werden.

### Ablaufplan Antragstellung

Der nachfolgende Ablaufplan steht unter dem Vorbehalt der Besetzung der vakanten Stellen (3 von 6 Stellen) in der Stabsstelle Klima.

Kalenderwoche; 40. KW ab 03.10.2022	unverzüglich	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
<b>Arbeitsschritt</b>														
Einstellen von Haushaltsmitteln														
Anpassen des Leistungsverzeichnisses BW an Magdeburger Anforderungen														
Recherche: mögliche Auftragnehmer														
Einholen und Auswerten der Richtpreisangebote														
Erstellen der Vorhabensbeschreibung für die Antragstellung														
Vorbereitung der Antragstellung in easy-Online														
Anpassen des Haushaltsansatzes an Richtpreisangebote														
verwaltungsinterne Abstimmung des Förderantrags														
Antragsabgabe auf easy-Online														
Antragsanpassung auf der Grundlage von Nachforderungen des Fördermittelgebers														

Jörg Rehbaum  
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung